

Deutsche Schreberjugend LV Berlin e.V.
Schutz- und Präventionskonzept
Kinder- & Jugendzentrum Mosse

Inhaltsverzeichnis Broschüre

1	Zu diesem Dokument.....	2
2	Schutz und Prävention.....	2
2.1	Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit?!.....	3
2.2	Sexualisierte Gewalt.....	3
2.3	Kindeswohlgefährdung.....	4
3	Bestandteile des Schutzkonzepts.....	5
4	Datenschutz.....	5
5	Quellenverzeichnis.....	7

1 Zu diesem Dokument

In langer Tradition bietet das Kinder- und Jugendzentrum Mosse in seinen Räumlichkeiten und auf dem 7.000 m² großen Außengelände einen innerstädtischen Bildungs-, Lern-, Erlebnis- und Freizeitraum mit niedrigschwelligem Zugang für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 6 – 20 Jahren. Hier können junge Besucher*innen unter pädagogischer Anleitung und Betreuung elementare Erfahrungen sammeln. Im Mittelpunkt stehen die Förderung sozialen Lernens und die Möglichkeit, kreative, motorische und kognitive Grundfertigkeiten auszubilden und zu trainieren.

Im vorliegenden Dokument werden die Leitlinien des Mosse zu den Themen Schutz und Prävention benannt.

Das Dokument besteht aus:

1. Erläuterungen zum Schutz- und Präventionskonzept des Mosse
2. Kurzkonzept mit konkreten Leitlinien und Vorgaben als Anlage
3. Vorlagen und Formularen für die Praxis als Anlage

Bei Einhaltung der im Schutz- und Präventionskonzept dargelegten fachlichen Standards können die Mitarbeiter*innen im Mosse davon ausgehen, dass sie ihrem gesetzlichen Schutzauftrag für die jungen Besucher*innen bestmöglich nachkommen. Auch aus diesem Grund werden alle Personen, die im Mosse mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, regelmäßig zu den hier behandelten Themen geschult und eingewiesen, sowie durch die Bereitstellung von Arbeitshilfen in ihren Aufgaben unterstützt.

Dieses Dokument wird stetig weiterentwickelt; letzte Aktualisierung: 12.07.2025.

2 Schutz und Prävention

Als offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt nicht nur eine Herzensangelegenheit, sondern vor allem eine unserer zentralen Aufgaben. Für uns steht fest: Gewalt ist niemals und in keiner Form ein angemessenes Mittel der Interaktion.

Gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muss aufgrund von bewussten und unbewussten Machtverhältnissen ein besonderes Augenmerk auf Übergriffe, Gewalt und Missbrauch gelegt werden. Das Mosse strebt – in Einklang mit dem Schutz- & Präventionskonzept der Schreberjugend – einen ganzheitlichen und präventiven Umgang mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Schutzauftrag an, den dieses Konzept widerspiegelt.

Das vorliegende Dokument soll daher:

1. zum einen das Schutz- und Präventionskonzept des Mosse skizzieren und transparent machen und
2. zum anderen für Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte und Ehrenamtliche im Mosse als Orientierungshilfe zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dienen.

2.1 Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit?!

Gewalt kann vor dem Hintergrund der Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen diverse Formen annehmen, die mitunter stark vom allgemeinen Verständnis des Begriffs abweichen. Gewalt kann physisch, psychisch oder auch sexualisiert ausgeübt werden und ist nicht immer als solche erkennbar.

Beispiel: Kinder anzuhalten ihr Essen aufzuhören kann eine richtige und wichtige pädagogische Maßnahme sein; die Verknüpfung der Aufforderung mit Sanktionen oder Zwang stellt jedoch schon einen unangemessenen Eingriff in die Selbstbestimmung der Kinder und damit eine Form der Gewaltausübung dar.

Im Mosse werden Kinder und Jugendliche grundsätzlich als eigenständige Individuen mit Bedürfnissen, Wünschen und Gefühlen wertgeschätzt. Hierzu gehört auch, dass sich die Mitarbeiter*innen, Ehrenamtlichen und Honorarkräfte ihrer eigenen Stellung in der Gruppe bewusst werden und mit dieser reflektiert umzugehen lernen. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen etablieren sie daher eine angstfreie und vertrauensvolle Atmosphäre, die von Mitbestimmung, Transparenz und Offenheit geprägt ist.

2.2 Sexualisierte Gewalt

Auch sexualisierte Gewalt findet überwiegend in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen statt oder wird genutzt, um diese zu etablieren. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass Menschen gegen ihren Willen oder ohne ihre Zustimmung zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse der Täter*innen benutzt werden. Dabei muss sexualisierte Gewalt nicht zwangsläufig sichtbar sein oder den Betroffenen physisch schaden.

Kinder und Jugendliche können aufgrund mangelnder persönlicher Erfahrung sexuelle Übergriffe häufig nicht richtig einordnen, geschweige denn rechtswirksam in sexuelle Handlungen einwilligen. Gerade diese Unerfahrenheit nutzen Täter*innen häufig aus.

Sexualisierte Gewalt geht dabei nicht ausschließlich von Erwachsenen aus, wenngleich strukturelle Machtverhältnisse hier eine ungleich höhere Sensibilität vorschreiben. Auch innerhalb von Kinder- und Jugendgruppen wird sexualisierte Gewalt ausgeübt. Die Mitarbeiter*innen, Ehrenamtlichen und Honorarkräfte im Mosse sind daher nicht

nur in Situationen zwischen Erwachsenen und Kindern & Jugendlichen wachsam, sondern etablieren auch innerhalb der jeweiligen Kinder- oder Jugendgruppe eindeutige Regeln und sensibilisieren die jungen Besucher*innen altersgerecht und behutsam für das Themenfeld sexualisierte Gewalt.

Die Mitarbeiter*innen, Ehrenamtlichen und Honorarkräfte im Mosse bewegen sich daher in einem schwierigen Spannungsfeld. Einerseits sollen freundschaftliche Gesten wie Umarmungen nicht sexualisiert und eine selbstbestimmte und altersgerechte sexuelle Entwicklung ermöglicht werden. Andererseits gilt es, übergriffiges Verhalten frühzeitig zu erkennen, rechtzeitig zu intervenieren und auch Kinder und Jugendliche für diese Thematik zu sensibilisieren.

2.3 Kindeswohlgefährdung

Als offene Kinder- & Jugendfreizeiteinrichtung verstehen wir es zudem als unseren Auftrag, Gefährdungen des Wohls von Kindern & Jugendlichen auch abseits der Einrichtungsgrenzen zu erkennen und richtig einzuschätzen. Diese wichtige Aufgabe wird in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Gleichzeitig werden durch die klare Benennung von Kontaktstellen sowie eindeutiger interner & externer Meldeverfahren einsame Entscheidungen einzelner Mitarbeiter*innen vermieden.

Im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung beziehen die Verantwortlichen im Mosse die betreffenden Kinder bzw. Jugendlichen sowie ggf. die Erziehungsberechtigten bezüglich ihrer Problemsicht mit ein, bevor ein Urteil über eine Problemlage und etwaige nächste Schritte gefällt wird. Hierbei steht jedoch immer der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle. Droht gerade durch die Einbeziehung zusätzlicher Personen eine akute Gefährdung des Kindeswohls ist die direkte Meldung an das Jugendamt oder den sozialen Dienst der angemessene Weg.

Im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung müssen außerdem die Schutzbeauftragten des Mosse oder eine externe im Problemfeld erfahrene und qualifizierte Fachkraft hinzugezogen werden. Eine externe, insoweit erfahrene Fachkraft hat besondere Kenntnisse in Fragen der Diagnostik, der Entwicklungspsychologie und der Kinderschutzarbeit. Im Rahmen der Beratung kann unter Umständen geklärt werden, ob zur Abwendung einer Gefährdung eine Information an das Jugendamt erfolgen muss. **Schutzbeauftragte und externe Fachkräfte sind beratend tätig; d.h. die Verantwortung bei der Gefährdungseinschätzung und über die im Einzelfall notwendigen weiteren Schritte behält die ratsuchende Person ggf. in Abstimmung mit ihren Vorgesetzten.**

3 Bestandteile des Schutzkonzepts

Die Bedeutung eines detaillierten und nachvollziehbar strukturierten Schutzkonzepts für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kontext der offenen Kinder- und Jugendarbeit steht außer Frage. Darüber hinaus benötigen die Mitarbeiter*innen und Besucher*innen des Mosse aber auch konkrete Hilfen, Materialien und Strukturen, die die Umsetzung der Leitlinien des Schutz- und Präventionskonzepts im Alltag ermöglichen. Das Schutzkonzept des Mosse enthält daher unter anderem folgende Bestandteile, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung institutionell zu verankern:

- Benennung von **Schutzbeauftragten** auf Einrichtungsebene
- Bereitstellung **niedrigschwelliger Kontaktmöglichkeiten**
 - Schutzbeauftragte: schutz-mosse@schreberjugend.berlin
 - anonym & analog über den Schutzbriefkasten im Mosse
- **Regelmäßige Schulungen und Einweisungen**
 - für Mitarbeiter*innen
 - für mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommende Honorarkräfte und Ehrenamtliche
 - für Kinder- & Jugendliche in altersgerechten Formaten
- **Bereitstellung des Konzepts**
 - in zielgruppengerechten Editionen
 - vor Ort im Mosse
 - auf der Webseite des Mosse
- Entwicklung von **Hilfsmaterialien für ehren- und hauptamtlich Aktive:**
 - Kurzkonzept für den Alltag
 - Dokumentationsbögen für Krisensituationen
 - Selbstverpflichtungen für alle, die im Mosse mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- Überprüfung der Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte über ein **erweitertes Führungszeugnis**
- **Überprüfung und Anpassung des Schutz- und Präventionskonzepts** im Turnus von 24 Monaten

4 Datenschutz

Die Wahrnehmung von Gefährdungslagen und deren anschließende Bewertung hinsichtlich des Handlungsbedarfes (Risikoabschätzung), ggf. auch unter Hinzuziehung weiterer Fachkräfte, ist unter Umständen mit der Bearbeitung und Weitergabe von persönlichen Daten verbunden. Der Träger ist im Zuge des Verfahrens zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, die sich aus den §§ 61-65 SGB VIII ergeben.

Datenschutzrechtlich gilt daher:

- Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen die Sozialdaten nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht oder die Kenntnis der Daten erforderlich für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist.
- Für die Datenübermittlung im Zuge der Gefahrenabschätzung und bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die nicht in der Einrichtung oder beim Träger angestellt ist, sind die Daten zu anonymisieren oder mindestens zu pseudonymisieren, soweit dies die Aufgabenerfüllung zulässt.
- Vor einer Weitergabe von Informationen an das Jugendamt ist die Einwilligung des*r Betroffenen einzuholen. Das Jugendamt ist auch ohne die Einwilligung des Betroffenen zu informieren, wenn angebotene Hilfen nicht angenommen werden oder bestehende Möglichkeiten nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden und gleichzeitig eine mindestens drohende Kindeswohlgefährdung besteht.

5 Quellenverzeichnis

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (2. Auflage, Dezember 2012): **Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen**

Fachberatungsstelle Präfect des BJR. In „Offene Jugendarbeit“ (Heft 4/2013): **Standards zur Prävention sexueller Gewalt in der Jugendarbeit**

Ferienföhre e.V. (August 2015): **Präventionskonzept der Ferienföhre e.V.**

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Geschäftsbereich 3 Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Februar 2015): **Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam**

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (3. Auflage, Mai 2007): **Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII**

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Dezember 2008): **Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt**

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Ref. 35 – Landesjugendamt, RL.: Frau Gehrhardt, Beschluss-Reg.-Nr. 26/06 (Januar 2006): **Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Fachberatungsstelle Präfect des BJR. In „Offene Jugendarbeit“ Heft 4/2013 (2013): **Standards zur Prävention sexueller Gewalt in der Jugendarbeit**